

# Eigenverantwortung auch für Frauen?

## Hartz IV im Spannungsfeld zwischen Individualisierung und Zwangsvergemeinschaftung

Von Sabine Berghahn und Maria Wersig

### Einleitung

Mit der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zum neuen „Sozialgesetzbuch II – Grundsicherung für Arbeitsuchende“ zum 1.1.2005 wurde die Schnittstelle von Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik in Deutschland grundlegend neu gestaltet. Der Titel ist Programm: Gesichert wird das Existenzminimum, aber nicht jeder/r Arbeitslose soll Leistungen erhalten, sondern nur, wer Arbeit *sucht*. Die Verantwortung für die Arbeitslosigkeit wird durch das Prinzip des „Förderns und Forderns“ weitgehend auf die Individuen übertragen: Aspekte dieser Individualisierung sind die umfassend eingeforderte Suche nach Arbeit und die Verpflichtung zur Ausübung *jeder* Arbeit. Das Fordern ist bei Nichtbefolgung mit entsprechenden Sanktionen (Kürzung der Leistungen) bewehrt, das Fördern ist dagegen jeweils als „Kann“-Bestimmung ausgestaltet, lässt den „Jobcentern“ also einen breiten Ermessensspielraum. Das Lebensstandardprinzip der Arbeitslosenhilfe (die Leistung betrug 57% bzw. 53% des früheren Nettoeinkommens) wurde zugunsten der bloßen Sicherung des sozio-kulturellen Existenzminimums (ähnlich der bisherigen Sozialhilfe) abgeschafft. Die umfassende Verpflichtung zur Suche nach bezahlter Arbeit, verbunden mit der Begrenzung der Geldleistung auf die Grundsicherung, wird vielfach als Systemwechsel von der Statussicherung zur Eigenverantwortung verstanden. Richtet sich die Forderung nach Eigenverantwortung aber wirklich an alle Arbeitslose? Und ermöglicht das System sie ihnen auch? – Eigenverantwortung, so unsere These, wird im deutschen System der sozialen Grundsicherung – jedenfalls bei zusammenlebenden Erwachsenen – als Eigenverantwortung von (Zwangs-)Gemeinschaften, nicht Individuen, interpretiert. Diese Vergemeinschaftung von Menschen basiert auf veralteten Vorstellungen von geschlechtsspezifischer Rollenverteilung und verwehrt in der Folge gerade Frauen den gleichberechtigten Zugang zu einer eigenständigen Existenzsicherung.

Entgegen der Rhetorik des Strukturumbruchs und der Beteuerung, dass nunmehr alle „erwerbsfähigen“ Personen in die Erwerbsförderung einbezogen werden sollen, finden sich auch im neuen Sozialgesetzbuch II deutliche Elemente des „männlichen Ernährermodells“ wieder. Obwohl formal die Rechts- und Sozialordnung geschlechtsneutralisiert wurde, sind in der spezifischen Konstruktion der Schnittstellen des Unterhaltsrechts mit dem Arbeitsrecht, dem Steuerrecht und dem Sozialrecht Steuerungsimpulse in Richtung auf das männliche Ernährermodell angelegt (Berghahn 2004a). Das heißt, dass die Rechtsordnung immer noch davon ausgeht, dass ein (in der Regel männlicher, verheirateter) Normalarbeitnehmer den Großteil des Haushaltseinkommens verdient und das Erwerbseinkommen der anderen Person, meist der (Ehe-)Partnerin, allenfalls als Zuverdienst für die Familie dient. Dem zugrunde liegt die Vorstellung, dass der Großteil ihrer Arbeit unbezahlt im Haushalt erfolgt und auch erfolgen soll. Daher wird bei Ehepaaren das „Ernährereinkommen“ steuerlich privilegiert und das „Zuverdiensteinkommen“ steuerlich abgewertet (durch die ungünstige Lohnsteuerklasse V und den Splittingtarif). Auch die Systeme der Sozialversicherung sind auf die Risiken des männlichen Normalarbeitnehmers ausgerichtet. Fehlende Betreuungseinrichtungen für Kinder und andere Anreize für Teilzeitarbeit (z.B. Minijobs) tun ein Übriges, um Frauen auch heute noch die eigenständige Existenzsicherung durch Erwerbsarbeit zu erschweren. Im Bereich der sozialen Grundsicherung sind ebenfalls Elemente dieses Ernährermodells zu finden. Diese liegen darin, dass bei den Leistungen der sozialen Grundsicherung die Bedürftigkeit des Betroffenen geprüft wird, dabei mindern eigenes Einkommen, darunter auch empfangene Unterhaltszahlungen, sowie Vermögen der Antragstellerin oder des Antragstellers die Bedürftigkeit, aber ebenso Einkommen und Vermögen des Partners oder der Partnerin.

### Der Vorrang privater Versorgung vor staatlicher Grundsicherung

Die Vorrangigkeit anderweitiger Versorgung (Subsidiaritätsprinzip) ist wie in der bisherigen Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe auch ein Prinzip des neuen SGB II. Wer über Einkommen bzw. anzurechnendes Vermögen verfügt, gilt nicht als hilfebedürftig und erhält kein Arbeitslosengeld II. Ehegattensubsidiarität bedeutet, dass bei der Bedürftigkeitsprüfung das Einkommen des Partners mit herangezogen wird – Personen mit einem erwerbstätigen oder vermögenden Partner (in der Regel Frauen) werden demzufolge oft auf den Partner verwiesen und erhalten gekürzte oder keine Sozialleistungen. Die Sozialreformen der „Agenda 2010“ haben im Bereich der bedarfsgeprüften Sozialleistungen eine immer konsequentere Vergemeinschaftung von (Ehe-)Paaren durch das Prinzip der „Ehegattensubsidiarität“ betrieben.

Diese Subsidiaritätsregeln gelten nicht nur für EhepartnerInnen, sondern aufgrund der verfassungsrechtlichen Interpretation des Schutzgebotes von Art. 6 Abs. 1 GG (Schutz von Ehe und Familie) auch für „eheähnliche“ Formen von Partnerschaften (Berghahn 2004b). Die traditionelle Auslegung des Schutzgebotes lehnt eine Schlechterstellung der Ehe gegenüber anderen Lebensformen als verfassungswidrig ab. Deshalb müssen nichtehelich zusammenlebende Paare auch die Lasten der Ehe (wie die Anrechnung von Partnereinkommen im Sozialrecht) erfahren, ohne von den Rechten der Ehe zu profitieren. Auch homosexuelle eingetragene LebenspartnerInnen sind von der Anrechnung von Partnereinkommen betroffen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zum Lebenspartnerschaftsgesetz 2002 (Urteil vom 17. Juli 2002, Az: 1 BvF 1/01, 1 BvF 2/01, in: NJW 2002, S. 2543-2552) darauf hingewiesen, dass eine Privilegierung der Lebenspartnerschaft in diesem Punkt einen Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot des Art. 6 Abs. 1 GG darstellen würde. Nicht institutionalisierte homosexuelle Paare bleiben dagegen (im Gegensatz zu eheähnlichen heterosexuellen Paaren) von der Anrechnung von Partnereinkommen verschont. Dies ist ein Umstand, der die Frage nach einem möglichen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) aufwirft und die Gleichbehandlung der hetero-

PD Dr. Sabine Berghahn, arbeitet am Otto-Suhr-Institut der FU Berlin, Projektleiterin "Ernährermodell"; Maria Wersig, Juristin, wissenschaftliche Mitarbeiterin im Projekt.

Foto: Christian Kiel (Berlin)



sexuellen Paare bei den Lasten der Ehe (unabhängig von der Rechtsform der Beziehung) als überholte Orientierung an der Institution Ehe darstellt, möglicherweise aber deshalb ins Wanken bringt (Berghahn/Wersig 2005 a und b).

Im Zuge der Arbeitsmarktreformen wurde die Subsidiarität schrittweise ausgebaut: die Anrechnung von Partnereinkommen in der Arbeitslosenhilfe wurde bereits zum 1. Januar 2003 verschärft. Der Mindestfreibetrag des Partners/der Partnerin der Arbeitslosenhilfe beziehenden Person wurde von 602,92 Euro im Monat um 20 % auf 482,34 Euro reduziert. Vorher konnten die arbeitslosen Personen mit ihrer Arbeitslosenhilfe immer noch einen Beitrag zum Einkommen der Familie leisten, ebenso blieben Teilzeit-Erwerbseinkommen von PartnerInnen der Arbeitslosenhilfe beziehenden Personen in der Regel anrechnungsfrei. Im Bereich des Arbeitslosengeldes II trat ab 2005 eine noch strengere Anrechnungsmethode in Kraft, die diese Konstellationen inzwischen beinahe ausschließt. Im neuen SGB II werden Individuen auch sprachlich nur noch als „Bedarfsgemeinschaften“ erfasst. Sobald das Einkommen eines Partners ausreicht, den (gesetzlich festgelegten) Bedarf der in der Bedarfsgemeinschaft zusammengefassten Personen zu sichern, gelten die anderen Personen insoweit nicht mehr als bedürftig. Die Regelsätze des ALG II sind ohnehin knapp bemessen: Für Bedarfsgemeinschaften mit zwei Mitgliedern über 18 Jahren beträgt der Regelsatz pro Person 311 Euro (West) bzw. 298 Euro (Ost), plus eventuelle Zuschläge, z.B. wegen Mehrbedarfs. Besonders Paare ohne Kinder sind die größten Verlierer der Reform, 80% von ihnen müssen nach der Reform mit weniger Geld auskommen (Schulte 2004, S. 6). Das bedeutet, dass überwiegend Frauen keine Leistungen (auch keine Sozialversicherungsbeiträge) und keine Eingliederungshilfen (Vermittlung, Qualifizierung, Beschäftigungsförderung) erhalten werden. Nach Schätzungen des DGB werden ca. zwei Drittel der

fängerInnen mit ihrem „Ernährer“ nicht verheiratet, ergeben sich Folgeprobleme, da ihnen die Familienmitversicherung der Kranken- und Pflegeversicherung nicht offen steht und zusätzliche Beiträge anfallen. Zusammenfassend kann man sagen, dass sich Ehepaare oder eheähnlich zusammenlebende Paare im neuen System der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit erheblichen Solidaritätserwartungen des Staates konfrontiert sehen. In einer Partnerschaft lebende Erwerbstätige haben die Verpflichtung, nach Sicherung des eigenen Existenzminimums auch die Partnerin/den Partner zu versorgen. Auf der Ebene des Existenzminimums ist die Ernährerehe weiterhin das Leitbild. Dadurch ergibt sich faktisch, dass Existenzsicherung und Eigenverantwortung nicht für die einzelnen Erwerbsbürgerinnen und -bürger gedacht ist, sondern für in Ehen (oder „eheähnlich“) vergemeinschaftete Paare. Die Folgen dieser Politik für die Existenzsicherung und Arbeitsmarktintegration von Frauen werden im Rahmen der offiziellen regierungsamtl. Arbeitsmarktpolitik entgegen dem Grundsatz des Gender Mainstreaming nicht in den Blick genommen.

#### **Ehegattensubsidiarität, Geschlechtervertrag und „Hilfe zur Selbsthilfe“**

Das Subsidiaritätsprinzip so weitgehend anzuwenden, widerspricht den regierungsamtlichen Forderungen nach Eigenverantwortlichkeit, Individuen werden vielmehr in eine gegenseitige Solidarität gezwungen. Der abhängige Teil, meist die Frau, hat kaum Chancen, dieser Situation zu entfliehen und ihre längerfristigen Sicherungsnachteile später zu kompensieren. Woher diese Solidarität stammt, ob und warum sie voraussetzen ist, bleibt dabei unklar. Der wirtschaftliche Einspareffekt bei einem gemeinsamen Haushalt kann so weitgehende Einstandspflichten zweifellos nicht rechtfertigen, andere Legitimierungsversuche, die aus dem „Wesen der Ehe“ abgeleitet werden, sind fragwürdig. Subsidiarität als In-

strument der Politik ist keine neue Idee, sondern hat in Deutschland eine lange Tradition. Die Katholische Soziallehre, die den deutschen Sozialstaat wesentlich mitgeprägt hat, dachte Solidarität immer mit Subsidiarität als Einheit. In diesem Cocktail mit dabei war aber auch immer der „Geschlechtervertrag“ des 19. Jahrhunderts: Versorgung der Ehefrau und Kinder durch das Erwerbseinkommen des Mannes, Haus- und Familienarbeit als Gegenleistung der Frau.

Dieses starre Rollengefüge gehört heute nicht mehr zum Leitprogramm von Staat und Gesellschaft in Deutschland. Auch das Bundesverfassungsgericht hat in seiner „Arbeitslosenhilfeentscheidung“ von 1992 (BVerfG, Urteil vom 17.11.1992 – 1 BvL 8/87, in: NJW 1993 S. 643-647) die Abkehr vom „Zwang zur Einverdienerehe“ in der Bemessung der Freibeträge bei der Anrechnung von Partnereinkommen gefordert. Das war zwar auf die Anknüpfung der Arbeitslosenhilfe an das frühere Erwerbseinkommen bezogen, die durch den Systemwechsel entfallen ist, entspricht aber dennoch modernen Auslegungen einer „tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern“ (Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG) in der Existenzsicherung. Das gilt auch für eine „Grundsicherung“, wenn diese das in der Regel strukturbedingte Schicksal der Langzeitarbeitslosigkeit betrifft. Eine Politik, die die traditionelle Rollenverteilung nicht mehr im Hinterkopf hat, sollte andere Formen der Solidarität als die partnerschaftliche (Zwangs-)Solidarität in Form von Ehegattensubsidiarität fördern.

Da sich die Institution Ehe seit der Blütezeit der Katholischen Soziallehre weiterentwickelt hat, lässt sich heute die eheliche Gemeinschaft – und erst recht die nichteheliche Gemeinschaft – nicht mehr bedingungslos zu Lasten des Individuums heranziehen, um den Staat vom Organisations- und Finanzierungsaufwand der Existenzsicherung zu entlasten. Letztlich widerspricht die Zwangsvergemeinschaftung von gleichberechtigten erwachsenen Individuen der „Hilfe zur Selbsthilfe“, die ein Kerngedanke der Katholischen Soziallehre war und ist. Dieser Sozialethik geht es schließlich auch darum, dass die kleinere private Gemeinschaft nicht durch den übermächtigen Staat bevormundet werde. Heute aber besteht die Gefahr, die mit der Ehegattensubsidiarität verbunden ist, darin, dass Frauen (und bisweilen auch Männer) unter dem Zwang des abgebauten Sozialstaats und der verknüpften Mittel zur aktiven Wiedereingliederungsförderung beim Arbeitslosengeld II (- wie auch schon zuvor bei der Arbeitslosenhilfe, nur in höherem Maße -) aus dem Leistungsbezug und damit faktisch aus der Wiedereingliederungsförderung verdrängt werden, so dass sie dann – ohne jegliche Finanzmittel – dauerhaft

der persönlichen Abhängigkeit von ihren Lebenspartnern ausgeliefert sind. Damit wird das Gegenteil von „Hilfe zur Selbsthilfe“ bewirkt, nämlich die Exklusion aus dem System eigenständiger erwerbsbasierter Sicherung. Damit dies nicht geschieht, müsste Subsidiarität fortgeschrieben werden: Heute kann also nicht mehr das Ehepaar oder eheähnliche Paar, vielmehr muss das Individuum als kleinste private Einheit gelten, der „Hilfe zur Selbsthilfe“ zu gewähren ist.

Gefordert ist also ein kollektiv organisiertes und durch konsequente Individualisierung der Ansprüche geschlechterdemokratisch ausgestaltetes System der sozialen Absi-

cherung, auch der Grundsicherung bei Erwerbslosigkeit. Nur so lässt sich der Rückfall in die Geschlechterverhältnisse des 19. Jahrhunderts vermeiden.

spw 3 / 2005

#### Literatur

Berghahn, Sabine (2004a): Der Ehegattenunterhalt und seine Überwindung auf dem Weg zur individualisierten Existenzsicherung. In: Wohlfahrtsstaat und Geschlechterverhältnis im Umbruch: Was kommt nach dem Ernährermodell? (Hrsg. Ostner, Ilona/ Leitner, Sigrid/ Schratzenstaller, Margit) Wiesbaden, 2004, S. 105-131.

Berghahn, Sabine (2004b): Ist die Institution Ehe eine Gleichstellungsbarriere im Geschlechterverhältnis in Deutschland?, In: Verharrender Wandel. Institutionen und Geschlechterverhältnisse. (Hrsg. Oppen, Maria/Simon, Dagmar) Berlin, 2004, S. 99-138.

Berghahn, Sabine/ Wersig, Maria (2005a): Keine Einkommensanrechnung bei Ehen ohne Trauschein! – Das Sozialgericht Düsseldorf problematisiert die Zwangsvergemeinschaft heterosexueller Paare, Download (Stand:26.4.05) unter: <http://www.fu-berlin.de/ernaehrermodell/sozialgericht.pdf>.

Berghahn, Sabine/ Wersig, Maria (2005b): Homoeheähnlich. In: Blätter für deutsche und internationale Politik. Heft 5/05, S. 528-531.

Schulte, Jan (2004): Arbeitslosengeld II und Arbeitslosenhilfe: Gewinner und Verlierer. Eine Schätzung der Nettoeinkommenseffekte von Hartz IV., In: Diskussionsbeiträge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin Nr. 2004/29, Volkswirtschaftliche Reihe, Download (Stand:26.4.05) unter: [http://www.wiwiss.fu-berlin.de/files/K6UAD7B/discpaper29\\_04.pdf](http://www.wiwiss.fu-berlin.de/files/K6UAD7B/discpaper29_04.pdf).

# Eigenverantwortlich in die Marktradikalität

## Beispiele aktivierter Arbeitsbürger

Von Alexandra Manske

„Die Mittelschicht kennt vielleicht die Angst (vor dem sozialen Abstieg, A.M.). Die Unterschicht lebt mit den Konsequenzen.“ (FAZ am Sonntag, 06.03.05, S. 25), so schrieb unlängst die FAZ am Sonntag. Sie stimmt somit in den Kanon ein, der das Feuilleton seit Hartz IV beherrscht. So bedenkenswert diese Meldung ist – sie verkürzt soziale Verhältnisse auf industriegesellschaftliche Muster, die in dieser Polarität nicht mehr existieren. Ein Beispiel für neue soziale Distinktionslinien jenseits traditioneller Statusgrenzen sind Solo-Selbständige, sogenannte Free Lancer. Sie stammen sowohl aus der gut qualifizierten, sozialen Mittelschicht als auch aus benachteiligten Milieus. Ihre absolute und relative Anzahl wächst beständig. Zwar sind ihre Tätigkeitsfelder und die individuelle Ressourcenausstattung äußerst heterogen; doch stimmt ihre soziale Lage darin überein, dass sie im besonderen Maße auf eine eigenverantwortliche, soziale Absicherung angewiesen und in ihren sozialen Rechten auf ähnliche Weise depriviert sind. Allerdings scheinen die politischen Akteure in diesem erwerbsstrukturellen Wandel keinen sozialpolitischen Handlungsbedarf zu sehen und be-

quemen sich nur zu „perspektivlosem Zapeln“ (Offe 2003), wie sich am von Widersprüchen durchzogenen, sozialstaatlichen Umbau zeigt.

Dieser Beitrag beleuchtet gleichwohl einige, bereits sichtbare Folgekosten einer neu justierten, sozialen Absicherungslogik, die auf eine steigende Eigenverantwortung setzt – wobei *Eigenverantwortung* eine Privatisierung sozialer Risiken und gesellschaftlicher Kosten beschreibt, entkleidet man sie der gelegentlich gepflegten, euphemistischen Konnotation. „Folgekosten“ meint, dass sich neue gesellschaftliche Teilhabemuster heraus kristallisieren. So ist die soziale Existenz von Solo-Selbständigen aus wohlfahrtsstaatlichen Arbeitsmarktprozessen heraus gelöst und steht somit außerhalb erwerbsbezogener Sicherungssysteme sowie außerhalb traditioneller arbeitspolitischer Strukturierung von Erwerbsverhältnissen. Kurz, sie leben weitgehend abseits sozialstaatlicher Bezugssysteme und erwirtschaften materielle sowie institutionelle Teilhabe markt- oder personenabhängig. Solche neuen Abhängigkeiten, wie sie für die solo-selbständige Erwerbsgruppe, aber auch für Be-

schäftigte des Niedriglohnssektors gelten, deuten insoweit auf einen Neuzuschnitt von gesellschaftlicher Teilhabe hin, als die Frage der materiellen, institutionellen sowie kulturellen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben (Kronauer 2002) für immer mehr Gesellschaftsmitglieder zur marktabhängigen Privatsache wird. Ein wesentlicher und stratifizierender Effekt privatisierter gesellschaftlicher Teilhabe ist, dass die soziale Lage wieder stärker von der jeweiligen Erwerbsteilhabe geprägt wird. Diese ihrerseits erlaubt im steigenden Maß keine eigenständige Existenzsicherung und verweist die Betroffenen folglich auf private und/oder sozialstaatliche Transfereinkommen.

Nach einem Überblick über die quantitative Entwicklung solo-selbständiger Erwerbsformen in den 90er Jahren werde ich eigenverantwortlich agierende Arbeitsbürger anhand aktueller empirischer Befunde vorstellen (vgl. Manske 2005 b, c). Hier geht es um gelebte Eigenverantwortung am Beispiel von hochqualifizierten, solo-selbständigen Webdesignern. Von Interesse ist, warum sie in ein schwach bürokratisiertes Feld wie die Internetindustrie einsteigen, mit welchen Risiken eine radikal marktabhängige Existenz behaftet ist und welche Schlussfolgerungen sich daraus für Prozesse gesellschaftlicher Teilhabe aufdrängen.

Alexandra Manske ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Gesellschaftswissenschaften, FG Politikwissenschaft der TU Berlin